Betriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Neubrandenburg Anlage A

Präambel

Das Datenkommunikationsnetz (kurz: DKN) ist eine zentrale informationstechnische Infrastruktureinrichtung der Hochschule Neubrandenburg. Es dient der allgemeinen Datenkommunikation. Das DKN ist nach §3 Abs. 1 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Studium, Lehre und Forschung, der Hochschulverwaltung, Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule Neubrandenburg vorgesehen. Diese Betriebsordnung regelt den Betrieb sowie die Zuständigkeiten für das DKN.

§ 1 Struktur

- (1) Das DKN ist eine komplexe technische Einrichtung zum Zweck der digitalen Kommunikation. Das DKN besteht aus
 - dem Backbone, welches die Gebäude miteinander verbindet,
 - den Gebäudenetzen.
 - dem WLAN (Wireless LAN).
- (2) Das DKN ist in virtuelle Subnetze unterteilt
- (3) Das DKN umfasst alle Übertragungseinrichtungen (Kabel, aktive und passive Komponenten) einschließlich der Anschlusspunkte (in der Regel Datendosen) für Endgeräte, einschließlich Telefonie (Voice over IP).
- (4) Das DKN ist verbunden mit dem Wissenschaftsnetz des DFN.

§ 2 Betrieb

- (1) Das vorhandene DKN wird einschließlich der Anschlusspunkte im Rahmen der verfügbaren zentralen Mittel durch das ZIMT bereitgestellt, betrieben und gewartet. Erweiterungen sind von der zuständigen Struktureinheit zu initiieren und in Zusammenarbeit mit dem ZIMT zu planen und durchzuführen. Die in den angeschlossenen Endgeräten erforderlichen Hardware- und Software-Komponenten sind von den jeweiligen Struktureinheiten bereitzustellen.
- (2) Die Kosten für die Nutzung des Zuganges zum DFN werden gegenwärtig durch Zahlung eines pauschalen Jahresentgeltes abgegolten. Die Inanspruchnahme von dadurch nicht erfassten kostenpflichtigen Diensten wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (3) Der Anschluss von Endgeräten erfolgt in Abstimmung mit dem ZIMT. Diese Geräte sind vom zuständigen IT-Personal korrekt zu konfigurieren. Jedes angeschlossene Endgerät ist dem ZIMT zu melden; Veränderungen sind dem ZIMT anzuzeigen.

- (4) Das IT-Personal führt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Gesamtübersicht über die in der Struktureinheit befindlichen Endgeräte, deren Standort und den jeweils verantwortlichen Nutzer / Nutzerin.
- (5) Der Zugang mobiler Endgeräte zum Internet über das Campusnetz ist durch den Nutzer / die Nutzerin selbständig nach Anleitung, die durch das ZIMT zur Verfügung gestellt wird zu konfigurieren. Durch geeignete Maßnahmen ist ein Missbrauch auszuschließen.
- (6) Der Zugang von außen in das DKN erfolgt über zentral vom ZIMT betriebene Eintrittspunkte derzeit die Router, die die Verbindung zwischen dem DKN und dem DFN sicherstellen.

§ 3 Aufgaben des ZIMT

- (1) Der Betreiber des DKN ist das ZIMT.
- (2) Das ZIMT ist für das Netzwerkmanagement zuständig, vergibt Netzadressen, berät in Fragen der Nutzung des DKN und sorgt für eine Dokumentation des Netzes und seiner Nutzungsmöglichkeiten.
- (3) Das ZIMT ist verpflichtet, einen möglichst sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb zu gewährleisten. Das ZIMT legt zentral für alle Struktureinheiten einen verbindlichen Zeitraum für Wartungsarbeiten fest. Zusätzliche Betriebsunterbrechungen werden, soweit dies möglich ist, rechtzeitig angekündigt.
- (4) Verfügbare Netzdienste und Protokolle werden vom ZIMT bekanntgegeben. Kosten, die durch den Einsatz zusätzlicher Protokolle und Dienste entstehen, müssen von der einsetzenden Struktureinheit getragen werden.
- Werden der Netzbetrieb oder der Netzbenutzer / die Netzbenutzerin über einen (5) Anschlusspunkt oder angeschlossene Endgeräte gefährdet, unzumutbar behindert gestört, kann das ZIMT durch geeignete Auflagen Nutzungsbeschränkungen dem entgegenwirken oder die zugehörigen Anschlussstrecken stilllegen. Soweit möglich, sind die betroffenen Nutzer / Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten
- (6) Insbesondere gilt §6 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg.

§ 4 Aufgaben der Nutzer und Nutzerinnen

- (1) Die Nutzung des DKN ist nur autorisierten Personen gestattet. (siehe §3 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg)
- (2) Bezüglich der Aufgaben der Nutzer und Nutzerinnen gilt §4 der Ordnung zur Betreuung und Nutzung der IT-Infrastruktur und der IT-basierten Dienste und Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg.
- (3) Insbesondere ist der Nutzer / die Nutzerin verpflichtet,
 - a) Seinen / ihren Rechnerarbeitsplatz und die darüber zugänglichen Daten gegen unberechtigten Zugang zu schützen.

- b) bei der Datenübertragung die Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere sind das Mithören, Ausspionieren, Aufzeichnen, Verändern fremder Daten sowie das Stören der Kommunikation untersagt.
- c) keine Veränderungen am DKN vorzunehmen. Identifikationsmerkmale von Rechnern (Netzadressen, Namen, Broadcastadressen usw.) dürfen nicht ohne Abstimmung mit dem ZIMT verändert werden.
- d) dem ZIMT Unregelmäßigkeiten, Störungen oder Missbrauchsversuche anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage A - Betriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Fachhochschule Neubrandenburg vom 05.07.2000 außer Kraft.

Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 14. Mai 2014

Der Rektor